

S a t z u n g über die Zulassungszahlen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg im Wintersemester 2015/2016 und im Sommersemester 2016

Vom 15.07.2015

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBI S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 225 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1 Zulassungsbeschränkungen im Wintersemester 2015/2016

(1) Die Zulassungszahlen der aufzunehmenden Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden in den einzelnen Bachelorstudiengängen wie folgt festgesetzt:

Soziale Arbeit (Bachelor)	181
2. Betriebswirtschaft (Bachelor)	111
3. Bioanalytik (Bachelor)	65
4. Integrative Gesundheitsförderung (Bachelor)	50
5. Internationale Soziale Arbeit und Entwicklung (Bachelor)	29
6. Industriewirtschaft (Bachelor)	26

(2) Die Zulassungszahl der aufzunehmenden Studienanfängerinnen und Studienanfänger wird in dem folgenden Masterstudiengang wie folgt festgesetzt:

Gesundheitsförderung (Master)

15

(3) Bewerberinnen und Bewerber für ein 2. Fachsemester im Wintersemester 2015/2016 werden nicht zugelassen.

§ 2 Zulassungsbeschränkungen im Sommersemester 2016

(1) Die Zulassungszahl der aufzunehmenden Studienanfängerinnen und Studienanfänger wird in dem folgenden Masterstudiengang wie folgt festgesetzt:

Bioanalytik (Master)

10

- (2) Im Sommersemester 2016 werden an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg in grundständigen Studiengängen keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger aufgenommen.
- (3) In den Bachelorstudiengängen Soziale Arbeit, Betriebswirtschaft, Bioanalytik, Integrative Gesundheitsförderung, Internationale Soziale Arbeit und Entwicklung und Industriewirtschaft und dem Masterstudiengang Gesundheitsförderung werden Bewerberinnen und Bewerber für das 2. Fachsemester nur zugelassen, soweit dadurch die jeweilige Zulassungszahl nach § 1 Abs. 1 bzw. 2 nicht überschritten wird.

§ 3 Zurechnung

Für die Zurechnung einer Bewerberin oder eines Bewerbers zu einem bestimmten Semester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Semester, sondern der tatsächliche Leistungsstand des Studiums maßgebend.

§ 4 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie tritt am 30. September 2016 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 10.07.2015 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 30.06.2015 (Az. X.2-H3412.1.CO/9/10).

Coburg, 15.07.2015

Gez.

Professor Dr. Michael Pötzl Präsident

Diese Satzung wurde am 15.07.2015 in der Hochschulbibliothek der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15.07.2015 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15.07.2015.